Regierungsvorlage **Beilage 36**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 36/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1966 und Nr. 19/1967, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

(2) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen."

2. Nach dem § 1 ist folgender § 1a einzufügen:

„§ 1a
Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Pflichtschulen

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden, wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmsbedingungen nicht erfüllt oder wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört.

(3) Die Geschlechtertrennung gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter sowie bei allgemeinbildenden Pflichtschulen der Bezirksschulrat, bei Berufsschulen der Landesschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat und der Landesschulrat haben ihre Äußerungen auf Grund von Beschlüssen ihrer Kollegien abzugeben."

3. Im § 2 hat der Abs. 3 zu entfallen.

4. Im § 3 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Volksschulen sind als ein- bis vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder als ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe zu führen."

5. Im § 3 haben die bisherigen Abs. 3 und 4 zu entfallen.

6. Im § 3 ist der bisherige Abs. 5 als Abs. 3 zu bezeichnen. In diesem Absatz hat es statt „Abs. 1 bis 4" zu lauten „Abs. 1 und 2".

7. Im § 4 hat der Abs. 2 zu entfallen.

8. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5
Organisationsformen

(1) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen einzügig oder zweizügig zu führen.

(2) Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen gesichert erscheint. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich brächte, sind entweder beide Klassenzüge in einer Klasse zu führen oder es ist die Hauptschule einzügig zu führen.

(3) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(4) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter, der Bezirksschulrat und der Landesschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat und der Landesschulrat haben ihre Äußerungen auf Grund von Beschlüssen ihrer Kollegien abzugeben."

9. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7
Organisationsformen

(1) Die Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als

Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
e) Sonderschule für taubstumme Kinder;
f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
g) Sonderschule für blinde Kinder;
h) Sondererziehungsschule (für Kinder, die schwer erziehbar sind);
i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter den lit. b, c, d, f und h angeführten Sonderschulen haben unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule", „Hauptschule" bzw. „Polytechnischer Lehrgang" unter Beifügung der Art der Behinderung zu tragen; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

(7) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 6 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung ist der Schulerhalter zu hören."

10. Im § 8 hat der Abs. 3 zu entfallen.

11. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9
Organisationsformen

(1) Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat hat seine Äußerung auf Grund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben."

12. Die Überschrift des VI. Abschnittes hat zu lauten:

„Berufsschulen"

13. Im § 10 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen haben so viele Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen, wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes) entspricht. Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

14. Im § 10 hat der Abs. 3 zu entfallen.

15. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11
Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem Unterricht, der in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauert; oder
c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen dauert der Unterricht in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses ent-

sprechen, vier zusammenhängende Wochen. Die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(4) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen dauert der Unterricht in jeder Schulstufe entsprechend länger, wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes mehr als ein voller Schultag oder mehr als zwei halbe Schultage in der Woche notwendig sind.

(5) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig, wobei die entfallenden Schultage einzubringen sind.

(6) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 5 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung ist der Landesschulrat zu hören. Der Landesschulrat hat seine Äußerung auf Grund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben."

16. Im § 12 Abs. 2 hat der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 4)" zu entfallen.

17. Der § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Schüler in Klassen einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler in Klassen einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder oder einer Heilstättenschule darf zwölf und die Zahl der Schüler in Klassen einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich nach den Behinderungen der Schüler zu richten und darf jedenfalls zwölf nicht übersteigen."

18. Nach dem § 12 ist folgender § 12a einzufügen:

„§ 12a

Gruppenunterricht

(1) In Volksschulklassen ist der Unterricht im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und im Pflichtgegenstand Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen.

(2) In Hauptschulklassen ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen lebende Fremdsprache und Leibesübungen sowie im Freigegenstand lebende Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen.

(3) In Allgemeinen Sonderschulen, in Sonderschulen für körperbehinderte Kinder und in Sondererziehungsschulen ist bei einer Schülerzahl von mindestens zwölf, in Klassen und Schulen in Krankenanstalten bei einer Schülerzahl von mindestens zehn der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Sonderschulen für körperbehinderte Kinder ist ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen bei einer Schülerzahl von mindestens zwölf statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(4) In Klassen der Polytechnischen Lehrgänge ist der Unterricht im Pflichtgegenstand Berufskunde und praktische Berufsorientierung, im Pflichtgegenstand Leibesübungen sowie im Freigegenstand lebende Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 30, im Pflichtgegenstand Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft und Kinderpflege ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen, bei einer Schülerzahl von mindestens 31 für drei Schülergruppen zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden. Die Schülerzahlen nach den Abs. 1 bis 4 und nach § 12 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

(6) In Berufsschulklassen ist der Unterricht in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinenschreiben, in Stenotypie und in lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in

Fachzeichnen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen kann, soweit dies die räumliche Ausstattung erfordert, statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen von mindestens neun Schülern, soweit es darüber hinaus aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, auch für kleinere Schülergruppen erteilt werden."

19. Nach dem § 12 a ist folgender § 12b einzufügen:

„§ 12b

Besondere Bestimmungen für einige Unterrichtsgegenstände, Förderunterricht

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist an den öffentlichen Pflichtschulen mit Ausnahme der ersten bis vierten Schulstufe ohne Rücksicht auf die Schülerzahlen nach § 12a getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Der Unterricht in einem alternativen Pflichtgegenstand, einem Freigegenstand oder in einer unverbindlichen Übung ist bei einer Mindestzahl von 15, in einer Fremdsprache jedoch bei einer Mindestzahl von zwölf Anmeldungen abzuhalten. Der Freigegenstand oder die unverbindliche Übung darf nach Beendigung des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler unter zwölf, bei Fremdsprachen unter neun sinkt.

(3) Ein Förderunterricht ist in der ersten bis vierten Schulstufe bei einer Mindestzahl von sechs Anmeldungen, ab der fünften Schulstufe bei einer Mindestzahl von acht Anmeldungen abzuhalten.

(4) Zur Erreichung der Mindestzahlen nach Abs. 2 und 3 können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

20. Im § 13 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsstunden abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen."

21. Im § 14 Abs. 1 hat es statt „an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen" zu lauten „an Berufsschulen".

22. Im § 15 Abs. 2 und 3 hat es statt „an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen" zu lauten „an Berufsschulen".

23. Nach § 15 ist folgender VIII. Abschnitt einzufügen:

„VIII. Abschnitt

Schulversuche

§ 16

Vorschulklassen

An Volksschulen können zur Förderung der Erlangung der Schulreife durch Schulpflichtige, die mangels Schulreife (§ 14 des Schulpflichtgesetzes) vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, Vorschulklassen eingerichtet werden. Die Schülerzahl in Vorschulklassen soll 20 nicht übersteigen.

§ 17

Leistungsgruppen in Volksschulen

In der dritten und vierten Schulstufe der Volksschulen können die Schüler innerhalb einer Klasse oder die Schüler mehrerer Parallelklassen in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden.

§ 18

Integrierte Grundschulen

In der ersten bis vierten Schulstufe der Volksschulen können nicht sonderschulbedürftige und sonderschulbedürftige Kinder zu teilweise gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden.

§ 19

Leistungsgruppen in Hauptschulen

(1) In Hauptschulen können die Schüler innerhalb einer Klasse oder die Schüler mehrerer Parallelklassen in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig.

(2) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind Förderkurse einzurichten.

§ 20

Differenzierte Sonderschulen

In Sonderschulen können die Schüler innerhalb einer Klasse, die Schüler mehrerer Parallelklassen oder nächsthöherer und nächstniedrigerer Stufen in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden.

§ 21
Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen

(1) In Polytechnischen Lehrgängen können die Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind Förderkurse einzurichten.

§ 22
Leistungsgruppen in Berufsschulen

(1) In Berufsschulen können die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden. Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe hat mindestens zwölf zu betragen.

(2) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind Förderkurse einzurichten. Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs hat mindestens acht zu betragen.

§ 23
Zusammenfassung von Schülern verschiedenen Alters

In öffentlichen Pflichtschulen mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Berufsschulen können Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden.

§ 24
Zahlenmäßige und zeitliche Beschränkung der Schulversuche

(1) Schulversuche gemäß den §§ 17, 20 und 21 dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der in Betracht kommenden Schulen im Lande, Schulversuche gemäß § 22 in nicht mehr als 10 v. H. der Berufsschulklassen im Lande durchgeführt werden. Die Zahl der Schulversuche gemäß § 18 darf 10 v. H. der Sonderschulen im Lande nicht übersteigen.

(2) Schulversuche gemäß § 19 dürfen in nicht mehr als 10 v. H. der Hauptschulen im Lande, Schulversuche gemäß § 23 in nicht mehr als 5 v. H. der Klassen der jeweiligen Schulen im Lande durchgeführt werden. Die Zahl aller Klassen, in denen Schulversuche gemäß den §§ 19 und 23 durchgeführt werden, darf jedenfalls 5 v. H. der Klassen der öffentlichen Pflichtschulen im Lande nicht übersteigen.

(3) Schulversuche gemäß den §§ 16 bis 18, 20 und 21 können in den Schuljahren bis 1979/80, Schulversuche gemäß § 22 in den Schuljahren bis 1981/82 begonnen werden. Sie sind nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 25
Vereinbarungen zwischen Bund und Land

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne dieses Abschnittes die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Bund abzuschließen.

(2) Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen."

24. Der bisherige § 16 hat zu entfallen.

Bericht

In Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache.

Unter den eben erwähnten Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen. Die diesbezüglichen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen befinden sich im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975, welches daneben auch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält.

In Ausführung des Schulorganisationsgesetzes hat der Landesgesetzgeber das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 36/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1966 und Nr. 19/1967, erlassen. Da sich die Änderungen der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, und der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, auch auf einige Grundsatzbestimmungen erstrecken, erweist es sich als notwendig, das Pflichtschulorganisationsgesetz ebenfalls in den folgenden Punkten zu novellieren.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß der Unterricht an Knaben und Mädchen grundsätzlich gemeinsam zu erteilen ist. Bislang ist den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes entsprechend der nach Geschlechtern getrennte Unterricht als Regelfall festgelegt.

In einem eigenen Abschnitt der Regierungsvorlage sind Bestimmungen über verschiedene Schulversuche zusammengefaßt. Eine landesgesetzliche Regelung dieser Schulversuche ist insoweit erforderlich, als die Schulversuche auch die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berühren.

Einen weiteren Schwerpunkt der vorliegenden Novelle bilden organisatorische Bestimmungen über die Führung des Unterrichtes in alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen und unverbindlichen Übungen, über den Förderunterricht sowie über die Unterrichtserteilung für Gruppen.

Schließlich berücksichtigt die Regierungsvorlage den Entfall der Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie in fachliche und allgemeine Berufsschulen.

Wie schon bei den vorangegangenen Novellen des Pflichtschulorganisationsgesetzes muß neuerlich beklagt werden, daß die Grundsatzregelungen sich nicht auf Grundsätze beschränken, sondern bereits sehr ins einzelne gehen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt die dritte Novellierung des Pflichtschulorganisationsgesetzes dar. Es wird daher zweckmäßig sein, das Gesetz — nachdem die nunmehr vorgeschlagene Änderung Gesetzeskraft erlangt haben wird — neu kundzumachen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (§§ 46 ff des Schulorganisationsgesetzes) wurde die Unterscheidung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie in fachliche und allgemeine Berufsschulen beseitigt. Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Anpassung an diese Änderung dar. Zudem wird klargestellt, daß die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen keine öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sind.

Die im bisherigen Abs. 2 enthaltene Definition des Begriffes der Öffentlichkeit von Pflichtschulen vom Standpunkt der Schulerhaltung aus wurde nicht mehr übernommen, weil sie einerseits nur eine Wiederholung des Art. 14 Abs. 6 B.-VG. darstellte und im übrigen im § 1 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1976, inzwischen eine entsprechende Begriffsbestimmung vorgenommen wurde.

Zu Z. 2:

Der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit öffentlicher Schulen ist bereits im Art. 14 Abs. 6 B.-VG. verankert. Der Bundesgesetzgeber hat es nunmehr für notwendig erachtet, im § 4 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetznovelle eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen.

Bislang ist in den Bestimmungen über die Organisationsform der Volksschule (§ 3), der Hauptschule (§ 5) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 9) die nach Geschlechtern getrennte Führung dieser Schulen bzw. Klassen als Regelfall festgelegt, soweit diese nicht der Erreichung einer möglichst hohen Organisationsform hinderlich ist. Nunmehr soll einer Änderung des Grundsatzgesetzes entsprechend der Unterricht an Knaben und Mädchen gemeinsam erteilt werden, sofern nicht im Einzelfall aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen und unter der Voraussetzung, daß keine Minderung der Organisation eintritt, eine gegenteilige Regelung getroffen wird.

Eine Sonderregelung wird für den Unterricht in Leibesübungen getroffen (§ 12b Abs. 1).

Die Festlegung der Geschlechtertrennung durch die Landesregierung wird wie die vergleichbaren Entscheidungen über die Organisationsformen der Pflichtschulen (§§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 4, 7 Abs. 7, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 der Regierungsvorlage) durch Bescheid zu erfolgen haben. Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates (AB Beilage 785 des IX. Nationalrates) hat nämlich festgestellt, „daß dem Schulerhalter Parteistellung im Verwaltungsverfahren und damit das Recht zukommt, die Tätigkeit der Behörden in Anspruch zu nehmen".

Die im Grundsatzgesetz vorgesehene Ablehnung der Aufnahme eines Schülers wegen Überfüllung einer Schule, für die kein Schulsprengel vorgesehen ist, ist im Abs. 2 nicht berücksichtigt, weil nach § 15 Abs. 1 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen hat. Im übrigen entspricht die Regelung dem § 4 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 3:

Nach der Regierungsvorlage werden sämtliche Schulversuche im neuen VIII. Abschnitt zusammengefaßt. Die klassen -oder abteilungsweise Zusammenfassung verschiedenaltriger Schüler ist nunmehr im § 23 der Regierungsvorlage geregelt. Auf die Z. 23 und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 4:

Bislang kann die Volksschule entweder mit acht Schulstufen, die in einer bis acht Klassen zusammengefaßt sind, oder mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, geführt werden. In Entsprechung des § 12 des Grundsatzgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist nach der Regierungsvorlage auch die Führung einer Volksschule mit den ersten vier Schulstufen zulässig, bei der etwa wegen zu geringer Schülerzahl nicht jeder Schulstufe eine Klasse entspricht.

Zu Z. 5:

Die im bisherigen Abs. 3 enthaltene Möglichkeit des Anschlusses von Oberstufenklassen ist im Grundsatzgesetz nicht mehr vorgesehen und hat daher zu entfallen.

Hinsichtlich des Entfalles des bisherigen Abs. 4 wird auf die Z. 2 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zu Z. 6:

Diese Änderung ist lediglich auf Grund der in den Z. 4 und 5 enthaltenen Änderungen des § 3 erforderlich.

Zu Z. 7:

Die Bestimmung über die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entfällt, weil sämtliche Schulversuche in einem neuen VIII. Abschnitt zusammengefaßt werden sollen. Die klassen- oder abteilungsweise Zusammenfassung verschiedenaltriger Schüler ist nunmehr im § 23 der Regierungsvorlage geregelt. Auf die Z. 23 und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 8:

Die Hauptschulen sind wie bisher einzügig oder zweizügig zu führen. Nach der Regierungsvorlage ist nunmehr auch die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse ausdrücklich vorgesehen. Beispiele für die nach Abs. 3 des Entwurfes vorgesehenen Sonderformen sind die Schihauptschule Schruns und die Musikhauptschule Bregenz. Die Regelung entspricht dem § 19 des Grundsatzgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Hinsichtlich des Entfalles des bisherigen Abs. 3 wird auf die Z. 2 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Zu Z. 9:

Der Wortlaut des Abs. 1 und der bisherigen Abs. 3 und 4 bleibt gleich, die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten lediglich wegen des Einschubes zweier neuer Absätze die geänderten Absatzbezeichnungen 5 und 6.

Im Abs. 2 ändern sich die Bezeichnungen der Sonderschulen nach den lit. f und h.

In den Sonderschulen für körperbehinderte Kinder, in den Sonderschulen für sprachgestörte Kinder, in den Sonderschulen für schwerhörige Kinder, in den Sonderschulen für sehbehinderte Kinder und in den Sondererziehungsschulen ist der Lehrplan der Volksschulen bzw. der Hauptschulen mit den der Behinderung der Kinder entsprechenden Abweichungen anzuwenden. Der Grundsatzgesetzgeber hat es nun für zweckmäßig erachtet, diesem Umstand auch in der Schulbezeichnung Rechnung zu tragen. In Hinkunft wird es statt „Sonderschule für körperbehinderte Kinder" beispielsweise „Volksschule bzw. Hauptschule für körperbehinderte Kinder" zu heißen haben.

In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen sollen nunmehr nach Abs. 4 anstelle einer Heilstättensonderschule (bisher § 7 Abs. 2 lit. j)

Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der allgemeinbildenden Pflichtschule, die das betreffende Kind bisher besucht hat, eingerichtet werden können.

Alle oben angeführten Änderungen entsprechen dem § 25 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Dem bisherigen Abs. 5 entspricht der neue Abs. 7, wobei die bisher schon gegebene Zuständigkeit der Landesregierung zur Bestimmung der Organisationsform auf die Fälle des neuen Abs. 4 ausgedehnt wurde. Über das Grundsatzgesetz hinausgehend ist nunmehr ein Anhörungsrecht des Schulerhalters bei der Festlegung der Organisationsform vorgesehen. Die Entscheidung über die Organisationsform der Sonderschulen kann Interessen des Schulerhalters in gleicher Weise berühren wie die Entscheidungen über die Organisationsform von Volks- und Hauptschulen, bei denen es ein Anhörungsrecht des Schulerhalters bereits gibt. Eine entsprechende Änderung enthält die Regierungsvorlage auch für den Polytechnischen Lehrgang (Z. 11).

Zu Z. 10:

Die Bestimmung über die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entfällt, weil sämtliche Schulversuche in einem neuen VIII. Abschnitt zusammengefaßt werden sollen. Die klassen- oder abteilungsweise Zusammenfassung verschiedenaltriger Schüler ist nunmehr im § 23 der Regierungsvorlage geregelt. Auf die Z. 23 und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 11:

Im Grundsatzgesetz (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) wird der Führung des Polytechnischen Lehrganges als selbständiger Schule der Vorrang eingeräumt. Dementsprechend soll auch nach der Regierungsvorlage der Polytechnische Lehrgang nur noch dann in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden können, wenn die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering ist. Die bisher gegebene Möglichkeit eines Anschlusses des Polytechnischen Lehrganges an eine Berufsschule entfällt.

Hinsichtlich des Entfalles des bisherigen Abs. 2 wird auf die Z. 2 und die Erläuterungen hiezu verwiesen.

Dem bisherigen Abs. 3 entspricht der neue Abs. 2, wobei nach der Regierungsvorlage vor der Festlegung der Organisationsform nunmehr auch der Schulerhalter zu hören ist. Auf den letzten Absatz der Erläuterungen zu Z. 9 wird hingewiesen. Auch diese Regelung geht über das Grundsatzgesetz hinaus und ist damit zu begründen, daß bei der Entscheidung über die Organisationsform Interessen des Schulerhalters berührt werden können. Die Änderung wurde vom Vorarlberger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren vorgeschlagen.

Zu Z. 12:

Auf den ersten Absatz des zu Z. 1 Gesagten wird verwiesen.

Zu Z. 13:

Nach der Regierungsvorlage ist nur noch dann für jede Schulstufe der Berufsschule eine eigene Klasse zu bilden, wenn die Schülerzahl dies zuläßt.

Zufolge der sinngemäßen Anwendung des § 2 Abs. 2 des Pflichtschulorganisationsgesetzes können bei zu geringer Schülerzahl mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt und solche Klassen in Abteilungen gegliedert werden.

Die Regelung entspricht § 48 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 14:

Die Bestimmung über die sinngemäße Anwendung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes entfällt, weil sämtliche Schulversuche in einem neuen VIII. Abschnitt zusammengefaßt werden sollen. Die klassen- oder abteilungsweise Zusammenfassung verschiedenaltriger Schüler ist nunmehr im § 23 des Entwurfes geregelt. Auf die Z. 23 und die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 15:

Wie bereits zu Z. 1 erwähnt, wurde durch die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Unterscheidung in fachliche und allgemeine Berufsschulen beseitigt. Die Regierungsvorlage berücksichtigt diese Änderung. Durch den Entfall der allgemeinen gewerblichen Berufsschule soll die Bedeutung der weiteren fachlichen Spezialisierung der Berufsschulen unterstrichen werden. Da aber nicht für jeden einzelnen Lehrberuf eigene Fachklassen eingerichtet werden können, ist vorgesehen, daß die Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe geführt werden können.

Eine Neuerung bringt die Regierungsvorlage für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen insoferne, als der einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterricht nicht nur wie bisher in einer eigenen Schulstufe mit einem vier zusammenhängende Wochen dauernden Lehrgang er-

teilt, sondern nunmehr auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden kann. Die Möglichkeit zur Unterbrechung des Lehrganges wurde auf den Anlaß der Semesterferien ausgedehnt.

Die Regelungen entsprechen dem § 49 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 16:

Die Anführung des § 3 Abs. 4 hat zu entfallen, weil dieser nach dem Entwurf entfällt. Auf die Z. 5 bzw. die Z. 2 sowie die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Zu Z. 17:

Nach der Regierungsvorlage darf die Klassenschülerzahl einer Sonderschule für schwerhörige Kinder höchstens zwölf statt wie bisher 18 betragen. Die gleiche zahlenmäßige Beschränkung gilt für die Klassen der nach § 7 Abs. 4 neu vorgesehenen Heilstättenschulen.

Die Regelung stimmt mit § 27 Abs. 1 und 2 des Grundsatzgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle überein.

Zu Z. 18:

Es werden Schülerzahlen für die Klassen öffentlicher Pflichtschulen festgesetzt, bei deren Vorliegen der Unterricht in den angeführten Gegenständen statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen zu erteilen ist.

Nach Abs. 5 dürfen Schüler mehrerer Klassen einer Schule unter den dort genannten Einschränkungen zusammengefaßt werden. Diese Bestimmung ist für zwei Fälle von Bedeutung: Einerseits kann es sein, daß erst durch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassen die Mindestzahlen für den Gruppenunterricht nach den Abs. 1 bis 4 erreicht werden. Andererseits ist es möglich, daß durch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassen in einer Gruppe nur eine geringere Zahl von Gruppen gebildet werden muß als ohne diese Zusammenfassung. In letzterem Fall muß die Zusammenfassung nach Abs. 5 dann vorgenommen werden, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert werden kann. Eine wesentliche Verringerung des Aufwandes des Schulerhalters wäre beispielsweise gegeben, wenn ohne Zusammenfassung mit den vorhandenen Unterrichtsräumen nicht mehr das Auslangen gefunden werden könnte. Die Festlegung der Verpflichtung zur Zusammenfassung im oben genannten Fall geht auf eine entsprechende Anregung des Vorarlberger Gemeindeverbandes zurück.

Die Regelung hält sich im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Ermächtigungen (§§ 14 Abs. 2, 21 Abs. 2, 27 Abs. 3, 33 Abs. 3 und 51 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Zu Z. 19:

Die Bestimmung des Abs. 1 ist im Hinblick auf den grundsätzlichen Entfall der Geschlechtertrennung (vgl. § 1a Abs. 1) bei der Unterrichtserteilung erforderlich geworden.

In den weiteren Absätzen werden Mindestzahlen von Anmeldungen festgelegt, bei deren Vorliegen alternative Pflichtgegenstände, Freigegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht abzuhalten sind. Der Unterricht in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen ist aber nach Beendigung des laufenden Beurteilungsabschnittes wieder einzustellen, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler unter die angegebenen Zahlen gesunken ist.

Der Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, die erwähnten Unterrichtsveranstaltungen auch dann durchzuführen, wenn die erforderliche Anzahl von Anmeldungen erst durch die Zusammenfassung der Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen erreicht wird.

Alle Bestimmungen des § 11a halten sich im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Ermächtigung des § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 20:

Nach § 35 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, vermindert sich die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen gegenüber dem für Volksschullehrer vorgesehenen Ausmaß für die Leitung der gesamten Schule und jeder Klasse. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind die Leiter von Volksschulen jedoch zur Führung einer Klasse verpflichtet. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Änderung soll eine Aufteilung der Differenz zwischen der verminderten Lehrverpflichtung und der stundenplanmäßig vorgesehenen Zahl von Unterrichtsstunden auf andere Lehrer ermöglichen. Andererseits ist diese Durchbrechung des reinen Klassenlehrersystems auch Voraussetzung für eine schwerpunktmäßige Zusammenarbeit von Lehrern an Parallelklassen, bei der ein Lehrer einen Teil des Unterrichtes in der anderen Klasse übernimmt.

Die Regelung entspricht dem § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z. 21:

Auf den ersten Absat zdes zu Z. 1 Gesagten wird verwiesen.

Zu Z. 22:

Auf den ersten Absatz des zu Z. 1 Gesagten wird verwiesen.

Zu Z. 23:

Die 4. und die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle dienen u. a. der Verwirklichung verschiedener, von der Schulreformkommission angeregter Schulversuche. Soweit diese Schulversuche auch die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berühren, sind für die Durchführung der Schulversuche entsprechende Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzgebers (vgl. Art. II § 12 Abs. 2 der 4. sowie Art. II § 12 Abs. 2 und Art. III Abs. 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle), die in einem neu zu schaffenden VIII. Abschnitt zusammengefaßt werden sollen, sowie der Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bund (vgl. § 25) erforderlich.

Nicht ausgeführt werden die im Art. II § 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuche für die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen, weil sie in der im Grundsatzgesetz geregelten Form derzeit in Vorarlberg keine praktische Bedeutung haben. Davon abgesehen hat die Vorarlberger Landesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zur 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der diesbezüglichen Grundsatzbestimmung vorgebracht, die auch im Schrifttum geteilt werden (Dr. H. Zeizinger, Die „Integrierte Gesamtschule" im Lichte des Art. 14 B.-VG., Juristische Blätter, 1975, S. 126 ff).

Der Grundsatzgesetzgeber hat zwar Grundsätze für die schulversuchsmäßige Einrichtung von Leistungsgruppen an Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen aufgestellt, nicht aber für die Einrichtung derartiger Leistungsgruppen an Hauptschulen. Bei der Regelung des Schulversuches „Leistungsgruppen in Hauptschulen" (§ 19) handelt es sich daher um eine Regelung im grundsatzfreien Raum (Art. 15 Abs. 6 B.-VG.). Durch diese Regelung werden keine bestehenden Grundsätze des Bundes in ihrer rechtlichen Wirkung verändert, insbesondere auch nicht die Grundsätze über die oben erwähnten Schulversuche der Zehn- bis Vierzehnjährigen. Während letztgenannte Schulversuche das Ziel einer Förderung des Übertrittes von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule verfolgen, dient der im § 19 vorgesehene Schulversuch lediglich einer besseren Förderung der Schüler innerhalb der Hauptschule. Auch aus dem Fehlen des Schulversuches „Leistungsgruppen" nur bei den Hauptschulen kann nicht geschlossen werden, daß der Grundsatzgesetzgeber diesen Versuch an Hauptschulen ausschließen wollte. Vielmehr ist offensichtlich das Fehlen diesbezüglicher Grundsätze auf das Bestreben zurückzuführen, die Anzahl der Hauptschulen eines Landes, die an Schulversuchen teilnehmen, in einem bestimmten Rahmen zu halten. Diesem Bestreben widerspricht die Regelung des § 19 nicht, weil in Vorarlberg aus den oben genannten Gründen von einer Einführung der in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuche für die Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen abgesehen wurde. Andererseits liegt gerade wegen des Fehlens der letztgenannten Schulversuche hinsichtlich der Schulversuche an Hauptschulen in Vorarlberg eine besondere Situation vor. Darüber hinaus besteht im Lande tatsächlich ein großes Bedürfnis nach diesem Schulversuch, so daß entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen für Vorarlberg von besonderer Bedeutung sind. Man kann daher die Bestimmung des § 19 insofern als typischen Fall der Inanspruchnahme einer Regelungsbefugnis im grundsatzfreien Raum ansehen, als nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur B.-VG.-Novelle 1974 die diesbezügliche Möglichkeit nach Art. 15 Abs. 6 B.-VG. insbesondere geschaffen wurde, damit der Landesgesetzgeber unabhängig vom Grundsatzgesetzgeber tätig werden kann, wenn legislative Maßnahmen besonders dringlich oder nur für ein oder mehrere Länder von Bedeutung sind.

Schließlich wurden in den VIII. Abschnitt die bereits im geltenden Pflichtschulorganisationsgesetz vorgesehenen Schulversuche betreffend die Einrichtung von Klassen und Abteilungen, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden, übernommen.

Zu § 16:

Der § 14 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, sieht die Zurückstellung von schulpflichtigen, aber nicht schulreifen Kindern vor, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen. Eine solche Einrichtung wird versuchsweise mit den Vorschulklassen geschaffen.

Der Schulversuch ist im Art. II § 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 17:

Die Bildung von Leistungsgruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen der dritten und vierten Schulstufe soll eine Differenzierung des Unterrichtes nach dem Niveau und der Leistung der Schüler und somit eine individuellere Betreuung und bessere Förderung der Schüler ermöglichen.

Der Schulversuch ist im Art. II § 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 18:

Die Einrichtung der Sonderschule bringt die Schwierigkeit der Entfremdung der Sonderschüler von den Schülern der Normalschule mit sich. Die Integrierte Grundschule stellt den Versuch einer teilweisen Einbindung der Sonderschüler in die normalen Schulformen in dem Umfange dar, als die Schüler nicht einer Sonderbehandlung bedürfen.

Der Schulversuch ist im Art. III Abs. 1 und 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 19:

Die Einrichtung von Leistungsgruppen soll auch an Hauptschulen eine bessere Förderung der Fähigkeiten der einzelnen Schüler ermöglichen. Insbesondere kann der Schulversuch auch für den Fall von Bedeutung sein, daß ein Schüler die Voraussetzungen für den ersten Klassenzug nicht erfüllt, in einem der im § 19 angeführten Pflichtgegenstände aber besondere Leistungen erbringt.

Dieser Schulversuch entspricht in besonderem Maße vorhandenen Bedürfnissen und ist bereits mit sehr großem Erfolg an den Hauptschulen in Klaus, Nüziders, Satteins und Wolfurt eingeführt worden.

Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Z. 23 wird verwiesen.

Zu § 20:

Im Bereich der Sonderschulen ist die individuelle Förderung der Kinder entsprechend ihren persönlichen Eigenschaften besonders wichtig. Dem soll im besonderen die Bildung von Leistungsgruppen dienen.

Der Schulversuch ist im Art. III Abs. 1 und 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 21:

Auch im Polytechnischen Lehrgang soll schulversuchsmäßig eine Gruppenbildung mit Leistungsdifferenzierung erprobt werden. Unter anderem soll damit die organisatorische Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß Schüler, die ohne erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe in den Polytechnischen Lehrgang eingetreten sind, die Möglichkeit erhalten, diesen für den Besuch weiterführender Schulen erforderlichen Abschluß nachzuholen. Auch die Einrichtung von Förderkursen dient diesem Ziel.

Der Schulversuch ist im Art. II § 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung sieht die Erprobung des Leistungsgruppensystems im Bereich des Berufsschulwesens vor. Für die Leistungsgruppen und die ebenfalls vorgesehenen Förderkurse werden Mindestschülerzahlen festgelegt.

Der Schulversuch ist im Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen.

Zu § 23:

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die im geltenden Pflichtschulorganisationsgesetz bereits geregelten Schulversuche betreffend die Einrichtung von Klassen und Abteilungen, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtungen zusammengefaßt werden, in den für Schulversuche vorgesehenen Abschnitt übernommen.

Zu § 24:

Die Anzahl der Schulversuche und der Zeitraum ihrer Durchführung werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der 4. und 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle beschränkt.

Die zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche gemäß § 23 des Entwurfes entspricht § 11 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sowie den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, welche die sinngemäße Anwendung dieser für Volksschulen geltenden Bestimmung auch für die anderen Pflichtschulen vorsehen. Die Gesamtzahl der Schulversuche gemäß den §§ 19 und 23 war im Hinblick auf § 7 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes zu beschränken.

Zu § 25:

Wie bereits in den Erläuterungen zu Z. 23 bemerkt wurde, ist vor Durchführung der Schulversuche, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird, eine Vereinbarung zwischen Land und Bund abzuschließen (§ 7 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, Art. II § 12 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Art. II § 12 und III Abs. 6 und 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Zu Z. 24:

Die im geltenden § 16 des Gesetzes getroffene Regelung über das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen am 1. September 1963 bzw. am 1. September 1966 ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Bregenz, am 22. November 1977